

Beglaubigte Abschrift

161 StVK 110/18



Landgericht Kleve

Beschluss

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(S) FAX 0201 7988 277

E: 18.02.19

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Werl

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: John Rafflenbeul

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Geldern

Antragsgegner

hat die 2. kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve

durch den Richter am Landgericht Deconinck als Einzelrichter

am 13.02.2019 beschlossen:

Die Entscheidung des Leiters der JVA Geldern zur Verlegung des Antragsstellers in die JVA Düsseldorf am 02.10.2018 wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Verlegung des Antragstellers in die JVA Düsseldorf durch den Leiter der JVA Geldern rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine lebenslange Haft aus dem Urteil des Landgerichts Bochum vom 26.02.2009 und befindet sich seit dem 03.06.2007 in Haft, zunächst in Untersuchungshaft und ab dem 27.02.2009 in Strafhaft.

Am 25.10.2016 wurde er von der JVA Düsseldorf in die JVA Geldern verlegt, u.a. um in Geldern eine Umschulungsmaßnahme zu absolvieren.

Am 02.10.2018 wurde er von der JVA Geldern in die JVA Düsseldorf verlegt, von dort ist er im November 2018 in die JVA Werl weiterverlegt worden.

Der Antragsteller trägt vor:

Ohne Anhörung und ohne sachlichen Grund sei er in die JVA Düsseldorf verlegt worden. Er strebe aber die Rückverlegung in die JVA Geldern an, weil er dort sozial eingebunden sei, insbesondere in den aktiven Sportbereich integriert sei und an einem schulischen Vorbereitungskurs teilgenommen habe, um eine Ausbildung beginnen zu können.

Als Verlegungsgrund sei ihm lediglich der „Verdacht subkultureller Tätigkeiten“ benannt worden.

Die Rechtswidrigkeit der Verlegung sei auch festzustellen, weil er einen Anspruch auf Rehabilitierung habe.

Der Antragsteller beantragt,

1. die Verlegungsentscheidung des Antragsgegners aufzuheben
2. festzustellen, dass die Verlegung des Antragstellers rechtswidrig war

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag als unzulässig, jedenfalls aber als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hat sich mit Schriftsatz vom 04.12.2018 zunächst die vorläufige Einschätzung des Gerichts vom 28.11.2018 zu eigen gemacht, dass der Antragsteller im vorliegenden Verfahren nicht wirksam vertreten sei.

Daneben sei die Verlegung aber auch sachlich gerechtfertigt: Der Antragsteller sei in die JVA Geldern gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW zur Förderung und Behandlung während des Vollzugs und insbesondere zur Eingliederung nach der Entlassung verlegt worden, damit er eine Umschulungsmaßnahme durchführen könne.

Im Vorfeld der Verlegung vom 25.10.2016 sei mit der JVA Düsseldorf vereinbart worden, dass der Antragsteller in die JVA Düsseldorf zurückverlegt werden solle, falls der mit der Verlegung verfolgte Zweck - behandlerische und berufliche Förderung - nicht erreicht werden könne.

Bei dem Antragsteller sei am 05.09.2018 ein Mobiltelefon aufgefunden worden, woraufhin ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei. "Noch im April 2018 seien ebenfalls Gegenstände auf dem Haftraum des Antragstellers gefunden worden, die dieser unerlaubt in Besitz genommen habe". An der Umschulungsmaßnahme habe nicht festgehalten werden können, weil der Antragsteller mit seinem Verhalten keine Regelkonformität zeige, sondern sicherheitsgefährdend agiere. Die Durchführung einer Umschulungsmaßnahme sei nicht mehr vertretbar gewesen, weil die Teilnahme am theoretischen und praktischen Teil der Ausbildung mit gewissen innervollzuglichen Freiheiten verbunden sei, so dass Absprachefähigkeit und Distanz zur Subkultur unerlässlich seien.

Aufgrund der Strafzeit des Antragstellers sei es zudem auch möglich, dass er zu einem späteren Zeitpunkt die Umschulungsmaßnahme durchführe. Dies sei dem Antragsteller bereits vor seiner Verlegung nach Düsseldorf am 09.10.2018 mitgeteilt worden und entsprechend vermerkt worden, wobei dem Antragsteller der Vermerk am 23.11.2018 in der JVA Düsseldorf eröffnet worden sei.

Insgesamt sei der behandlerische Zweck des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW, der zur Verlegung des Gefangenen geführt habe, nicht mehr gegeben.

II.

Die zulässigen Anträge sind begründet.

Die Anträge sind zulässig. Insbesondere ist der Antragsteller wirksam bei der Antragstellung vertreten worden: Auch wenn sein Verfahrensbevollmächtigter nicht als Verteidiger auftreten kann, kann er den Antragsteller im vorliegenden Verfahren

doch „in Willen und in der Erklärung“ vertreten (so OLG Nürnberg, Beschl.v. 07.06.1996 – Ws 473/96, zitiert nach juris) und zwar selbst einschließlich der Einlegung der Rechtsbeschwerde (so OLG Hamm, Beschl. v. 22.02.1980 – 1 Vollz (Ws) 6/80, zitiert nach juris).

Der Aufhebungsanspruch ist nicht dadurch erledigt, dass die Verlegung vollzogen wurde, wie sich schon aus § 115 Abs. 2 S. 2 StVollzG ergibt. Durch die Weiterverlegung in die JVA Werl ist auch keine Erledigung iSd § 115 Abs. 3 StVollzG eingetreten, da eine fehlerhafte Verlegung in die JVA Düsseldorf auf die dort getroffene Entscheidung zur Weiterverlegung in die JVA Werl ebenfalls Auswirkungen hat.

Neben dem Anfechtungsanspruch ist vorliegend auch der Feststellungsantrag zulässig: Zwar verkennt das Gericht nicht, dass auch im Strafvollzugsverfahren ein Feststellungsantrag nicht zulässig ist, sofern der Antragsteller den damit verfolgten Zweck mit einer Gestaltungsklage (Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage) ebenso gut erreichen kann (OLG Hamm, Beschl.v. 22.03.2018 – III-1 Vollz (Ws) 70/18, zitiert nach juris unter Rn 11). Dem Rehabilitationsinteresse des Antragstellers wird jedoch die bloße Aufhebung der Verlegung nicht gerecht, darüber hinaus ist angesichts der Dauer der Haftstrafe (lebenslange Freiheitsstrafe mit Feststellung der besonderen Schwere der Schuld) eine Wiederholungsgefahr nicht auszuschließen.

Der Antrag ist auch fristgerecht erfolgt: Vortrag dazu, dass die Verlegungsentscheidung zugestellt oder schriftlich bekannt gegeben wurde, liegt nicht vor, so dass auch die Frist des § 112 Abs. 1 StVollzG nicht ausgelöst wurde.

Die Anträge sind auch begründet:

Bei der hier zu treffenden Entscheidung hat das Gericht zugrunde zu legen, dass für die Verlegung kein Rechtsfertigungsgrund nach § 11 StVollzG NRW oder ein anderer Rechtsfertigungsgrund bestand.

Nach Rechtsprechung des BVerfG (Beschl.v. 30.06.2015 – 2 BvR 1857/14, zitiert nach BeckRS 2015, 52555) und des OLG Hamm (Beschl. v. 22.03.2018 – III-1 Vollz (Ws) 70/18, zitiert nach juris) greift die Verlegung eines Strafgefangenen gegen seinen Willen in sein Grundrecht aus Art 2 Abs. 1 GG ein und kann mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen verbunden sein sowie seinen Anspruch auf einen auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzug berühren. Daher

erfordern Verlegungen, die nicht ihrerseits durch Resozialisierungsgründe bestimmt sind, einer Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalles. Auch eine auf Gründe der Resozialisierung gestützte Verlegungsentscheidung erfordert eine substantiierte Darlegung der maßgeblichen Umstände.

Auch bei Zugrundelegung des Vortrags der Antragsgegnerseite vom 11.02.2019, zu welchem dem Antragsteller vor dieser Entscheidung noch kein rechtliches Gehör gewährt wurde, ist eine Verlegung nicht sachlich gerechtfertigt:

Zunächst sind Ansprachen zwischen Leitern der JVA im Vorfeld von Verlegungen im Außenverhältnis zu den Gefangenen rechtlich unbeachtlich, da eine Verlegung nur auf gesetzlicher Grundlage und nicht auf "Vereinbarungen" von Leitern der Justizvollzugsanstalten erfolgen können. Die Benennung derartiger Absprache durch den Antragsgegner lässt vielmehr befürchten, dass die Verlegung nicht unter Prüfung der nach der obergerichtlichen Rechtsprechung engen gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt ist, sondern bei der Verlegungsentscheidung sozusagen "am Gesetz vorbei" auch "Vereinbarungen" ausschlaggebend waren.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der unberechtigte Besitz eines Handys überhaupt ausreichender Anlass war, die immerhin schon länger andauernde Umschulungsmaßnahme abubrechen. Zweifel bestehen hier insoweit deshalb, weil der bloße Handybesitz nach den Erfahrungen des Unterzeichners kein seltenes Disziplinarvergehen im geschlossenen Vollzug ist und auch der Antragsgegner derartige Verstöße höchst unterschiedlich ahndet. Offenbar ordnet der Antragsgegner - allerdings ohne jede Substantiierung - diesen Handybesitz weitergehenden "subkulturellen" Aktivitäten des Antragstellers zu (vgl. Seite 3 des Schriftsatzes vom 11.02.2019).

Hierauf kommt es indes nicht entscheidend an: Wenn ein Gefangener sich immerhin zwei Jahre in einer JVA aufhält, hat er auch über die Umschulung hinaus Bindungen in der JVA aufgebaut. Diese hat der Antragsteller auch ausdrücklich benannt. Sie sind nach den dargestellten Entscheidungen bei der Ermessensausübung auch zwingend zu berücksichtigen. Im Rahmen der Ermessensausübung ist ferner zu berücksichtigen, dass die Durchführung einer Umschulung keinesfalls Voraussetzung für eine Aufnahme in die JVA Geldern ist und auch der Antragsteller zunächst einige Zeit in der JVA Geldern inhaftiert war, ohne dass er an einer Umschulungsmaßnahme teilnahm.

Sogar gegen eine Verlegung aus der JVA Geldern spricht, dass nach dem Vortrag des Antragsgegners eine Umschulungsmaßnahme nicht generell gescheitert ist, sondern der Antragsteller an einer derartigen Maßnahme (in Geldern) zu einem späteren Zeitpunkt noch teilnehmen kann: Denn dann erschließt sich nicht, warum - über eine disziplinarische Ahndung des Handy-Verstoßes und eine ggf. vorübergehende Aussetzung der Umschulung - auch eine Verlegung erforderlich sein soll, welche den Antragsteller aus seinem bisherigen zweijährigen Umfeld nimmt. Nur der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass Verlegungen nicht als "Quasi-Disziplinarstrafe" eingesetzt werden dürfen.

Damit erweist sich die letztlich auf einen Handybesitz gestützte Verlegung als ermessensfehlerhaft und war daher aufzuheben und ihre Rechtswidrigkeit war festzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Deconinck

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Kleve



Anmerkung des Bevollmächtigten:

Eine wirklich fachkompetente und gelungene Entscheidung.